

# Statuten des Fördervereins Gundeldinger-Casino Basel

## **Name, Sitz, Zweck**

### *Art. 1: Name, Sitz*

Der Förderverein Gundeldinger-Casino Basel ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

### *Art. 2: Zweck*

Der Verein verfolgt gemeinnützig die Förderung von Aktivitäten in den öffentlichen Räumen des Gundeldinger-Casinos Basel, die dem öffentlichen Gemeinwohl der Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt dienen. Insbesondere werden kulturelle Anlässe, Integrationsprojekte, Bildungsprogramme, Praktikums- und Lehrlingsstellen für Jugendliche und Arbeitslose gefördert. Das Gundeldinger-Casino soll als Treffpunkt mitten im Gundeldinger-Quartier für das Gemeinwohl des Kantons Basel-Stadt durch Podiumsdiskussionen, Informationsaustausch und Gruppenarbeit jeder Art belebt werden. Weitere Ziele sind die Förderung von künstlerischen Darbietungen, musikalischen Anlässen und Kunstausstellungen im Gundeldinger-Casino Basel. Das Wirkungsfeld des Vereins ist ausschliesslich im Kanton Basel-Stadt.

## **Mitgliedschaft**

### *Art. 3: Erwerb der Mitgliedschaft*

Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck aktiv und durch Mitarbeit unterstützen, können Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### *Art. 4: Austritt, Ausschluss*

Der Austritt ist zulässig unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Organisation**

### *Art. 5: Organe des Vereins*

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## **Mitgliederversammlung**

### *Art. 6: Befugnisse*

Die Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahl des Vorstands
- Wahl eines Mitglied des Vorstands zum Präsidenten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Auflösung des Vereins

### *Art. 7: Einberufung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder an derer zuletzt bekannten Adresse mindestens 30 Tage im voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sofern die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unterschriftlich verlangt.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

### *Art. 8: Beschlussfähigkeit*

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

### *Art. 9: Stimmrecht*

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Vertritt eine natürliche Person neben ihrer eigenen Mitgliedschaft eine juristische Person, kann sie zwei Stimmen abgeben.

### *Art. 10: Beschlussfassung*

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Für die Änderungen der Statuten bedarf es zweier Drittel der gültig abgegeben Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es dreier Viertel der gültig abgegeben Stimmen.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

## **Vorstand**

### *Art. 11: Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden jeweils für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung an gewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### *Art. 12: Kompetenz/Aufgaben*

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

### *Art. 13: Einberufung der Sitzung*

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird ausserordentlich einberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies (telefonisch oder per e-mail) verlangt. Die Traktanden müssen vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

### *Art. 14: Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorbehaltlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen durch einfaches Mehr der stimmenden Vorstandsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

## **Revisionsstelle**

### *Art. 15 Revisionsstelle*

Die Mitgliederversammlung, wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr, die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehrerer natürlicher Personen oder aus einer juristischen Person bestehen. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## **Finanzierung**

### *Art. 16 Finanzierung*

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- die Jahresbeiträge seiner Mitglieder
- den Erlös weiterer Aktivitäten
- Spender-/Gönnerbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 100.00.

## **Haftung**

### *Art. 17 Haftung*

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Auflösung**

### *Art. 18 Auflösung*

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen.

Im Falle der Auflösung fällt das übrig gebliebene Kapital ausschliesslich und unwiderruflich an das Gemeinwohl.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom  
angenommen.

Basel, den

Präsident

Sekretär

